

16. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 12

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

aus der 48. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Mai 2009 und **Antwort**

Sollen Freiberufler Gewerbesteuer zahlen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Ist der Vorschlag des Finanzsenators Nußbaum so zu verstehen, dass künftig auch Ärzte, Rechtsanwälte und freiberufliche Journalisten Gewerbesteuer zahlen sollen?

2. Inwieweit ist dieser Vorschlag vom Senat auf seine Rückwirkung abgestimmt worden und sind diesbezüglich bereits Gespräche mit den anderen Ländern und dem Bund geführt worden?

Vorab zu 1 und 2: Bei dem Vorschlag von Senator Dr. Nußbaum zur Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuer geht es nicht um eine Steuererhöhungsdiskussion, sondern um eine Frage der Steuerverteilung zwischen Ländern und Gemeinden einerseits und dem Bund andererseits. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Steuer zur Finanzierung der Städte und Kommunen. Sie wurde eingeführt, um eine angemessene Beteiligung der Unternehmen an den Kosten für die Leistungen, die durch die unterste staatliche Ebene zur Verfügung gestellt werden, sicherzustellen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer steht grundsätzlich allein den Gemeinden zu, während von den anderen Steuern oftmals ein großer Teil dem Bund zu steht.

Der Vorschlag ist von der Überlegung getragen, dass die Steuern auf die in Berlin erwirtschaftete Wirtschaftsleistung auch in Berlin in die Kasse kommen sollten. Für Berlin würde das nach ersten Berechnungen bedeuten, dass wir - ohne Kompensationsleistungen - jedes Jahr nach der Umverteilung durch den Länderfinanzausgleich über 160 Mio. Euro Steuermehreinnahmen hätten, ohne dass unsere Wirtschaft in nennenswertem Umfang belastet würde. Die Gewerbesteuer fließt nur zu 64 % in die Bemessungsgrundlage für den Länderfinanzausgleich ein.

Zu 1.: Der Vorschlag ist in der Tat so zu verstehen, dass künftig auch gut verdienende Ärzte, Rechtsanwälte

und andere Freiberufler Gewerbesteuer zahlen sollen. Es ist insbesondere aus Gründen der Steuergerechtigkeit geboten, Freiberufler in die Gewerbesteuer einzubeziehen und sie so stärker an der Finanzierung der kommunalen Aufgaben zu beteiligen. Es ist nicht einsehbar, warum ein Handwerker ohne Angestellte und mit überschaubarem Anlagevermögen Gewerbesteuer zahlen muss, aber ein freiberuflicher Arzt mit guten Gewinnen, einem Anlagevermögen in Millionenhöhe und einer Vielzahl von Angestellten nicht. Beide - der Handwerker und der Arzt - sind Unternehmer. Die Unterscheidung zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern macht heute nur noch wenig Sinn, weil sich Produktionsfaktoren und Produktionsstrukturen immer mehr angeglichen haben.

Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich gem. § 35 Einkommensteuergesetz auf die Einkommensteuer angerechnet, das heißt, die betroffenen Freiberufler müssten zwar Gewerbesteuer zahlen, würden aber bei der Einkommensteuer entlastet werden. Deshalb wird es in der Regel - selbst bei einem Gewerbesteuerhebesatz von derzeit 410 % in Berlin - allenfalls zu sehr geringen Mehrbelastungen der Betroffenen kommen. Durch die Freibeträge bei der Gewerbesteuer kann sichergestellt werden, dass Freiberufler mit verhältnismäßig geringen Einkünften - wie bisher schon die Gewerbetreibenden - von der Gewerbesteuer nicht betroffen werden.

Zu 2.: Der Meinungsbildungsprozess im Senat und die mögliche weitere Vorgehensweise auf Bund-Länder-Ebene ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 06. Juli 2009

In Vertretung

Iris Spranger
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2009)